

ihnen eine grosse Conceptsammlung im Besitze Schotts zu Grunde liegt, nach der er dann seine Reinschriften angefertigt hat¹. Ob sie indessen auch schon von seiner

1) Eine Probe mag dies erweisen und zugleich ein Bild davon geben, wie Schott abschrieb und wie er insbesondere sich wirklichen Originalen gegenüber verhielt. Das D. Heinrichs IV. Stumpf, Reg. 2784, dessen Original, man weiss nicht wieso, in das Archiv der Abtei Eberbach gelangt war, ist dort von ihm seiner eigenen Aussage nach (in dem noch zu besprechenden Ms. 'Der Hundsrück' 1822) einst abgeschrieben worden. Die Abschrift liegt heute in drei Exemplaren vor: a) Habel 30 n. 8 'ex originali'; b) Habel 582 n. 89 ohne Angabe; c) 'Hundsrück' Beil. n. 12 'ex originali'. Eine Collationierung wird durch das Facsimile dieses Diploms in den Kaiserurkk. in Abbild. Lief. 2, Taf. 24 leicht ermöglicht, und dabei ergibt sich, dass c insoweit — auch in einer beigegebenen Anmerkung — mit b übereinstimmt, dass sie als Abschrift aus b aufgefasst werden kann, wenn auch nicht muss (b entspricht einem älteren Bestande als H 582, da eine Jahreszahl links oben vorhanden, aber getilgt ist). a und b dagegen können nicht von einander abgeschrieben sein, sondern müssen auf eine Urabschrift zurückgehen, die freilich nicht gerade als zuverlässig gelten kann. Beide Abschriften zeigen zunächst zwei Lücken, die im Zustande des Originals nicht begründet sind und nur den Grund haben können, dass Schott hier den Text entweder überhaupt nicht hat lesen, oder wenigstens nicht verstehen können. Die Lesart des Originals bezeichne ich mit O und lasse kleine orthographische Abweichungen unberücksichtigt:

O

rex. § Sanctorum necessitatibus
considerantes carnalia nostra spiri-
tualibus non piguit metenda dare
ut et ipsos nobis carnalibus sua
spiritualia

uulgari lingua Buorcit

lingua rusticorum

in proprium dedimus

propria manu nostra

omnis generationis

reliquimus

(Signumz.) Heinrici quarti regis

(Recogn.-z.) Adalbero

a, b

rex — necessitatibus a, b
considerantes — — sua spiri-
tualia a, b

linqua Buorcit a

lingua Bvorcit b

linqua rusticorum a

lingua rustica b

in perpetuum a, b

= b, manu propria nostra a

omni generationi a, b

= a, relinquimus b

= a, Heinrici regis b

Adelbero a, b

a steht auch in der Orthographie dem Original näher und ist die entschieden bessere Abschrift, aber an der Stelle 'propria manu nostra' giebt b die richtige Lesung, was nicht wohl eine Zufälligkeit sein kann.

Aehnlich steht es mit den beiden Ottonischen Diplomen DO I. 66 und DO III. 234, die ausser durch Schott noch bei Würdtwein, Subsidia diplomatica V, 396 und 397 überliefert sind. Würdtwein giebt als Quelle ein Ravengirsburger Copiar an, das inzwischen verloren ist, dessen Existenz jedoch auch durch die Angabe A. Grünsers (Acta Palat. IV, 403 N. f) bestätigt wird, da er sagt, Würdtwein sei ihm mit dieser Publication zuvorgekommen: 'die er aus dem nämlichen Kopeibuch bekommen, woraus ich meine Abschriften gemacht hatte'. Hierzu kommt noch ein drittes